



Parkplatzreglement

I Allgemeine Bestimmungen

Rechtliches Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Art. 18 Baugesetz (BauG), Art. 49 ff Bauverordnung (BauV) und das Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen dieses Reglement:

Art. 1

Zweck Das Reglement dient folgenden Zwecken:

- a) Regelung der Parkplatz-Ersatzabgabe
- b) Bewirtschaftung und Regelung der Parkierung auf öffentlichen Parkierungsanlagen

Art. 2

Anwendungsbereich a) Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
b) Als öffentliche Parkierungsanlagen gelten Abstellflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen. Sie sind als solche zu bezeichnen.

II Parkplatz-Ersatzabgabe

Art. 3

Lage der Parkplätze Für Bauten und Anlagen in den Bezirken Wengen, Mürren und Gimmelwald sind die Abstellplätze im Talboden der Gemeinde Lauterbrunnen zu erstellen oder nachzuweisen.

Art. 4

Begriff, Zweck und Wirkung ¹ Wer von der Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Parkfläche ganz oder teilweise befreit wird, hat der Gemeinde als Ausgleich eine Parkplatz-Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Parkplatz-Ersatzabgaben sind der SF Vorfinanzierung gemäss Art. 13 dieses Reglements zuzuweisen.

³ Die Bezahlung der Parkplatz-Ersatzabgabe gibt keinen Anspruch auf Zuteilung von reservierten Parkplätzen oder auf Gebührenbefreiung für das Dauerparkieren.

Art. 5

Bemessung ¹ Die Parkplatz-Ersatzabgabe bemisst sich nach dem Wert, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht unter Berücksichtigung der Nachteile fehlender Abstellmöglichkeiten für den Bauherrn hat.

² Die Parkplatz-Ersatzabgabe für jeden fehlenden Parkplatz beträgt CHF 5'000.00 bis CHF 15'000.00. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Parkplatz-Ersatzabgabe in einer Verordnung fest.



³ Der Gemeinderat passt periodisch die Höhe der Parkplatz-Ersatzabgabe den veränderten Verhältnissen an. Massgebend ist der Berner Index für Wohnbaukosten. Sobald dieser mehr als 5 Punkte steigt oder fällt, wird die Gebühr, jeweils auf den 1. Januar, angepasst.

Sicherstellung der Parkplätze **Art. 6**
Werden Abstellplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich durch Errichtung einer Dienstbarkeit sicherzustellen.

Zweckentfremdungsverbot **Art. 7**
Die Gemeinde lässt die Anrechnung als fremder Abstellplatz (Zweckentfremdungsverbot) im Grundbuch auf Kosten des Bauherrn anmerken.

Fälligkeit **Art. 8**
¹ Der Rechnungsbetrag ist spätestens bei Baubeginn, in Fällen vorzeitiger Baubewilligung spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung, zu bezahlen.

Rückerstattung **Art. 9**
Bereits bezahlte Parkplatz-Ersatzabgaben werden, sofern nachträglich Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglements bereitgestellt werden, bis 5 Jahre nach der Fertigstellung (Bauabnahme) des parkplatzpflichtigen Objektes zu 100 %, jedoch unverzinst, zurückerstattet. Nach dieser Frist erfolgt keine Rückerstattung mehr.

III Bewirtschaftung und Regelung der Parkierung auf öffentlichen Parkierungsanlagen

Erhebung der Parkiergebühr **Art. 10**
¹ Die Parkiergebühren auf öffentlichen Parkierungsanlagen werden mittels Ticketautomaten, Parkuhren, Parkwächter, Parkkarten oder ähnlich geeigneter Mittel erhoben.

Gebührenpflichtige Parkplätze ² Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die zu bewirtschaftenden Parkierungsanlagen fest.

Nachzahlen ³ Das Nachzahlen ist gestattet, wenn nichts anderes vermerkt ist.

Zeitliche Beschränkung ⁴ Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.

⁵ Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.

Parkkarten **Art. 11**
¹ Der Gemeinderat kann für die gebührenfreie Benützung von einzelnen Parkfeldern Parkkarten ausgeben. Diese Parkkarten ermöglichen den jeweiligen Inhaber ein Fahrzeug zu parkieren.

² Folgende Parkkartentypen werden ausgegeben:



a) Kurzzeitkarten

Unpersönlich, befristet für Besucher der Verwaltung, die im Auftrag der Gemeinde eine Tätigkeit ausüben.

b) Jahreskarten

- Persönlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde (inkl. Lehrer). Die Berechtigung gilt nur während deren Arbeitszeit.
- Persönlich für Behördenmitglieder für die Zeit, in welcher sie eine amtliche Tätigkeit zu Gunsten der Gemeinde ausüben.
- Fahrzeugbezogene von gemeinnützigen Institutionen (z.B. Ambulanzdienst). Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.
- Mieter im Gemeindehaus Adler (eine pro Wohnung)
Diese berechtigt zum Parkieren auf den folgenden Parkplätzen:
 - Gemeindehaus in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und ab Freitagabend 21.00 Uhr bis Montagmorgen 06.00 Uhr
 - Beim Schulhaus Hohsteg an allen Wochentagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

³ Die Gebühren für die Parkkarten betragen zwischen CHF 0.00 bis CHF 100.00. Der Gemeinderat setzt die Gebühr in einer Verordnung fest.

⁴ Es besteht kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.

IV Parkiergebühren

Art. 12

Parkiergebühren

¹ Die maximale Parkiergebühr beträgt pro Tag CHF 50.00.

² Der Gemeinderat setzt die Parkiergebühren bis zum Maximalbetrag in einer Verordnung fest.

³ Motorwagen zum Personentransport können auf den speziell ausgeschrieben Parkplätzen parkieren.

Ausnahmen von der
Parkiergebühren-
pflicht

⁴ Der Gemeinderat legt Ausnahmen zu Parkiergebühren in der Verordnung fest.

V Finanzierung

Art. 13

SF Vorfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine SF Vorfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.

² Die Mittel sind wie folgt zu verwenden:

- Ausgleich der Funktion 6155 Parkplätze
- Nettoaufwand Toilettenanlage Kirchenparkplatz
- Nettoaufwand Ortsbus
- Kostenlose Nutzung des Skibusses während der Wintersaison auf der Strecke Lauterbrunnen - Stechelberg



³ Der Bestand der SF Vorfinanzierung darf nicht negativ sein.

⁴ Der Bestand der SF Vorfinanzierung wird auf CHF 5 Mio. beschränkt.

Verzinsung **Art. 14**
Der Bestand der SF Vorfinanzierung wird verzinst. Der anzuwendende Zinssatz wird durch den Gemeinderat mit einfachem Beschluss festgelegt.

Bestand SF Vorfinanzierung **Art. 15**
Der Bestand der heutigen SF Vorfinanzierung Parkplätze (Konto 29307.01) wird per 31. Dezember 2026 in die neue SF Vorfinanzierung übertragen.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 16**
Dieses Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Aufhebung bisheriges Recht **Art. 17**
Das Parkplatzreglement vom 01.04.2003 und das Reglement über die Parkgebühren vom 02.11.1992 werden aufgehoben.

Genehmigungsvermerk
Die Gemeindeversammlung vom 08.12.2025 hat dieses Reglement beschlossen.

Lauterbrunnen, 5. Februar 2026

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Die Sekretärin

sig. K. Näpflin sig. S. Balmer

Die Gemeindeschreiberin bestätigt:

Dieses Reglement wurde 30 Tage vor der beschliessenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde im Anzeiger Interlaken vom 11.12.2025 publiziert.

Gegen den Beschluss ist keine Beschwerde eingegangen. Das Erlangen der Rechtskraft des Beschlusses wurde im Anzeiger Interlaken vom 05.02.2026 publiziert.

Lauterbrunnen, 5. Februar 2026

Die Gemeindeschreiberin

sig. S. Balmer